



Aus der Rechtsprechung

BGB §§ 254, 282, 823

Stürzt der Kunde eines Supermarktes in unmittelbarer Nähe von auf dem Boden liegenden Obst- oder Gemüseresten, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass diese Gefahrenstelle für den Sturz ursächlich war.

Auf dem Boden eines Supermarktes herumliegende Obst- oder Gemüsereste stellen eine objektive Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar.

Diese objektive Pflichtwidrigkeit führt im Rahmen der Haftung culpa in contrahendo in analoger Anwendung des § 282 BGB zu einer Umkehr der Beweislast hinsichtlich des Verschuldens des Verkehrssicherungspflichtigen, im Rahmen der Haftung aus unerlaubter Handlung begründet sie einen Anscheinsbeweis für das Verschulden oder indiziert dieses.

Zu den Anforderungen, die an den Vortrag des Verkehrssicherungspflichtigen zu stellen sind, wenn dieser mangelndes Verschulden geltend machen will.

Den Kunden trifft im Regelfall ein Mitverschuldensvorwurf, wenn er in der Obst- und Gemüseabteilung des Geschäfts auf herumliegenden Blättern o. ä. ausrutscht.

(OLG Köln, Urt. v. 25. Juni 1998 – 12 U 271/97)

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, jedoch nur zum Teil begründet. Das Landgericht hat die Beklagte im Ergebnis zu Recht für verpflichtet erachtet, der Klägerin Schadensersatz für die Folgen des Unfallereignisses zu leisten. Die Ersatzpflicht beschränkt sich jedoch auf 2/3 des materiellen und immateriellen Schadens.

Soweit das Landgericht gemeint hat, die Beklagte habe nicht mit Nichtwissen bestreiten können, dass die Klägerin auf einem Salatblatt ausgerutscht ist, war dem nicht zu folgen. Anhaltspunkte dafür, dass ein gesetzlicher Vertreter der Beklagten oder einer ihrer Angestellten den Sturz der Klägerin beobachtet oder nach dem Sturz an Ort und Stelle eigene Feststellungen über die Ursache des Sturzes getroffen haben, werden weder von der Klägerin behauptet, noch war dafür sonst etwas ersichtlich.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Die Beklagte verfügt damit nicht über eigene Erkenntnisse hinsichtlich des behaupteten Unfallgeschehens, sondern kennt nur die Sachdarstellung der Klägerin. Es ist damit kein Grund ersichtlich, weshalb sie diese Darstellung nicht mit Nichtwissen soll bestreiten kann. Der Umstand, dass sie die Schadensmeldung der Klägerin (deren konkreter Inhalt zudem nicht bekannt ist, da sie sich nicht bei den Gerichtsakten befindet) und die darin enthaltene Unfalldarstellung an ihre Haftpflichtversicherung weitergeleitet hat, ist völlig belanglos, da darin weder ein »Anerkenntnis« hinsichtlich des behaupteten Unfallhergangs noch hinsichtlich der Einstandspflicht erblickt werden kann.

Die Feststellung, dass die Klägerin auf einem Salat- oder Gemüseblatt ausgerutscht ist, kann allerdings nach der vom Senat durchgeführten Beweisaufnahme getroffen werden. Die Zeugin W, die einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hat, hat glaubhaft bestätigt, dass sie dort, wo die Klägerin gestürzt ist, entsprechende Blätter hat liegen sehen. dass sie nicht unmittelbar beobachtet hat, dass die Klägerin auf eines dieser Blätter getreten ist, steht der getroffenen Feststellung nicht entgegen. Wenn sich der Sturz eines Fußgängers in unmittelbarer Nähe einer Gefahrenstelle ereignet hat, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass diese für den Sturz ursächlich war.

Wenn bewiesen ist, dass ein Kunde eines Geschäfts auf einem Obst- oder Gemüserest ausgerutscht ist, wird von der Rspr. unmittelbar daraus der Schluss gezogen, der Betreiber des Geschäfts habe objektiv seine Verkehrssicherungspflicht verletzt, da derartige Gefahrenstellen sich in stark frequentierten Geschäftsräumen nicht befinden dürfen.

Soweit die Ansprüche der Klägerin auf Ersatz des materiellen Schadens gerichtet sind, finden sie ihre Anspruchsgrundlage in dem Rechtsinstitut der Haftung für Verschulden bei der Vertragsanbahnung. Im Anwendungsbereich dieser Haftungsregeln führt die Feststellung einer objektiven Pflichtwidrigkeit in analoger Anwendung des § 282 BGB zur Umkehr der Beweislast, d. h. der Geschäftsinhaber muss darlegen und beweisen, dass ihn und seine Angestellten kein Verschulden an dem ordnungswidrigen Zustand trifft.

Diesen Anforderungen wird er nur dann gerecht, wenn er sowohl ein Organisationsverschulden ausschließt als auch Mängel bei der Ausführung der getroffenen Organisationsanordnungen. Ausreichender Vortrag der Beklagten, der zu dieser Entlastung führen könnte, ist jedoch nicht erfolgt.

aa) Zu ersterem ist erforderlich, dass der Geschäftsinhaber konkret ausreichende Si-

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



cherungs- und Überwachungsmaßnahmen vorträgt (und bei Bestreiten des Geschädigten diese auch beweist).

Die Beklagte hat dazu vorgetragen, es sei ständige Praxis gewesen, »dass der gesamte Fußboden der Obst- und Gemüseabteilung alle 15 Minuten gründlich gereinigt wurde. Darüber hinaus seien die Mitarbeiter ... ausdrücklich angewiesen, ständig auf den ordnungsgemäßen Zustand des Fußbodens — insbesondere in der Obst- und Gemüseabteilung sowie in der Molkereiabteilung — zu achten und auf den Boden gefallene Gemüsereste unverzüglich zu beseitigen«; die Einhaltung dieser Anleitung sei vom Marktleiter überwacht worden.

Dieser Vortrag der Beklagten reicht nicht aus, um ein Organisationsverschulden auszuschließen. Zwar werden Reinigungsintervalle von ca. 15 Minuten und bei Bedarf zusätzlich erfolgende Reinigungen von der Rechtsprechung für grundsätzlich ausreichend erachtet. Es wird jedoch gefordert, dass der Geschäftsinhaber nicht nur eine allgemeine Anweisung an das gesamte Personal gibt (das noch mit diversen anderen Aufgaben wie Kassieren, Leergut wegräumen, Waren ins Regal sortieren, Einkaufswagen ordnen u. ä. betraut ist), es muss (müssen) vielmehr eine (oder mehrere) bestimmte Person(en) mit der Erfüllung der bedeutsamen Verkehrssicherungspflicht betraut bzw. sichergestellt werden, dass einer der Bediensteten für die Reinigung und Kontrolle des Bodenzustands in erster Linie verantwortlich ist. Derartig konkret hat die Beklagte aber nicht vorgetragen, und zwar auch im Berufungsrechtszug nicht, obwohl die Klägerin bereits erstinstanzlich eine häufige Verschmutzung der Gemüseabteilung behauptet und das Bestehen einer allgemeinen Anordnung bestritten, das Landgericht den Vortrag der Beklagten als nicht ausreichend bewertet hat und die Klägerin ihr Vorbringen in der Berufungserwiderung noch vertieft und behauptet hat, für solche regelmäßigen Überwachungs- und Säuberungsarbeiten fehle es in der fraglichen Filiale an Personal. Die Beklagte hat (entgegen der Ankündigung in ihrer Klageerwiderung) auch nicht einmal die »zuständige Mitarbeiterin der Obst- und Gemüseabteilung« namhaft gemacht.

bb) Neben dem Bestehen einer allgemeinen und ausreichenden Anordnung betreffend die Reinigung der besonders gefährdeten Abteilungen des Geschäfts müsste die Beklagte des Weiteren beweisen, dass diese Anordnung am Unfalltag praktiziert worden ist, der Sturz aber trotzdem nicht verhindert werden konnte, etwa weil das Blatt erst nach dem letzten Reinigungsgang kurz vor dem Erscheinen der Klägerin auf den Boden gefallen ist. Dieser Beweis ist zur Entlastung erforderlich, da das bloße Bestehen einer generellen Anordnung nutzlos bleibt, wenn sie nicht auch, tatsächlich beachtet wird und es deshalb zu gefahrenträchtigen Zuständen kommt. Konkreter Vortrag der Beklagten hierzu fehlt aber völlig. Die Beklagte hat nicht ein-



mal ansatzweise vorgetragen, wann und von wem an dem Unfalltag die erforderlichen Reinigungen und Kontrollen durchgeführt worden sein sollen, dass ihr das nach dem längeren Zeitablauf im jetzigen Zeitpunkt vielleicht schwer fällt oder nicht mehr möglich ist, kann ihr nicht zugute gehalten werden. Das Personal der Beklagten ist, wie die Zeugin W. bekundet hat, unmittelbar nach dem Unfall der Klägerin benachrichtigt worden. Die Klägerin hat ihre Ersatzansprüche zudem kurzfristig nach dem Unfall angemeldet. Es lag im wohlverstandenen eigenen Interesse der Beklagten Beweis sichernd tätig zu werden.

Soweit die Klägerin immateriellen Schadensersatz begehrt, kommt Verschulden bei Vertragsabschluß als Anspruchsgrund nicht in Betracht, sondern nur § 828 Abs. 1 BGB i.V.m. § 847 BGB. Im Rahmen deliktischer Haftung findet zwar keine Beweislast analog § 282 BGB statt, in der Rspr. ist jedoch anerkannt, dass dann, wenn der objektive Sorgfaltsverstoß und damit die Verletzung der äußeren Sorgfaltspflicht feststeht, dies die Verletzung der inneren Sorgfalt indiziert oder ein Anscheinsbeweis für sie spricht.

Da wie bereits ausgeführt, der Vortrag der Beklagten zur Organisation der Reinigung und deren Durchführung am Unfalltag nicht den von der Rspr. aufgestellten und oben dargelegten Anforderungen entspricht, ist er nicht geeignet, die gegen die Beklagte sprechende Indizwirkung zu entkräften, noch weniger einen Anscheinsbeweis, wenn ein solcher zu bejahen sein sollte.

Die Beklagte haftet der Klägerin jedoch nicht auf vollen Schadensersatz, vielmehr muss sich die Klägerin ein Mitverschulden (§ 254 BGB) anrechnen lassen, das mit 73 zu bewerten ist. Es ist allgemein bekannt, dass in Obst- und Gemüseabteilungen von Selbstbedienungsländern immer wieder Blätter oder sonstige Teile der Waren auf den Boden fallen, wenn die Kunden diese aus den Regalen nehmen, soweit erforderlich abwiegen und in ihre (regelmäßig mit einem Gitterboden ausgestatteten) Einkaufswagen legen; zudem können insbesondere von Kartoffeln und sonstigen Erdfrüchten auch Sand, Erdkrümel oder Feuchtigkeit auf den Boden gelangen. dass dies auch in dem Geschäft der Beklagten bereits früher vorgekommen ist, ist der Klägerin selbst aufgefallen, wie sie bei ihrer Anhörung erklärt hat. Diese Umstände verlangen dem Kunden ein gesteigertes Maß an Aufmerksamkeit ab, wenn er sich in den Abteilungen des Ladenlokals aufhält, die diese Gefahren aufweisen können. Er ist gehalten, dem Zustand des Bodens mehr Beachtung zu schenken und sich darüber zu vergewissern, ob er sich in einem sicheren Zustand befindet. Diese Erwägungen führen bei Stürzen von Kunden in Obst- und Gemüseabteilungen von Selbstbedienungsgeschäften im Regelfall dazu, dass ihnen ein Mitverschuldensvorwurf zu machen ist, zumal herumliegende Blätter oder Gemüsereste auf dem Boden meist



eher zu erkennen sind als bloße Unebenheiten im Fußbodenbelag, da sie sich von diesem deutlicher abheben. Umstände, die es rechtfertigen würden, von dieser Beurteilung vorliegend abzuweichen, sind nicht ersichtlich. Es erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, hier eine höhere Mithaftungsquote als 1/3 anzunehmen, da die Klägerin nach ihren unwiderlegbaren Angaben gestürzt ist, während sie den Einkaufswagen vor sich her schob, da hierdurch ihre Sichtmöglichkeit auf den Boden unmittelbar vor sich eingeschränkt war.

Die Beweislast kehrt sich um, wenn feststeht, dass ein Schaden während des Waschvorgangs in einer Waschstraße entstanden ist.

Der Benutzer braucht deswegen dann nur darzutun, dass die Schadensursache allein aus dem Verantwortungsbereich des Betreibers herrührt.

(Leitsatz der Redaktion)

AG Hamburg, Urteil vom 10. 9. 1998 (13 b C 298/97)

Sachverhalt:

Am 12. 7. 1997 ließ der Kl. seinen Pkw Marke Audi 80 in der von der Bekl. betriebenen Waschanlage reinigen. Deren Wirkungsweise beruht darauf, dass Textilstreifen, die auf rotierenden Aggregaten angebracht sind, über die Karosserie des zu reinigenden Fahrzeugs streichen. Während des Durchlaufs in der Waschstraße verhakte sich ein Stoffstreifen der Anlage im Antennenfuß und zog ihn nach oben. Hierdurch wurde die Karosserieaußenhaut im Bereich des Antennenfußes deformiert.

Aus den Gründen:

Da zwischen den Parteien unstreitig ist, dass der Schaden während des Waschvorgangs entstanden ist, kehrt sich die Beweislast in Bezug auf die Pflichtverletzung um (vgl. Palandt/Heinrichs § 282 Rdn. 13). Der Schluss von der Schädigung auf die Pflichtverletzung ist dann gerechtfertigt, wenn der Benutzer der Waschstraße dartut, dass die Schadensursache allein aus dem Verantwortungsbereich des Betreibers herrühren kann.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme das Gericht davon ausgeht, dass die Antenne fachmännisch befestigt

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



war. Das eingeholte Sachverständigengutachten legt überzeugend dar, dass der Einbau nach den Antenneneinbauvorschlägen der Firma Bosch für den Audi 80 durchgeführt wurde, wonach auch reine Radioantennen als Dachantennen eingebaut werden können. Die vorgenommene Konstruktion durch Verstärkung der Dachhaut mittels einer mitgelieferten Unterlegscheibe ist nicht zu beanstanden.

Der Kl. durfte davon ausgehen, mit dieser fachgerecht eingebauten Anlage nach Entfernen der Stabantenne ungefährdet die Waschstraße der Bekl. benutzen zu können. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass eine Antenne eingebaut ist, bei der das Gewindestück im Antennenfuß verbleibt. Selbst wenn man den Ausführungen des Sachverständigen folgt, diese Konstruktion biete ein geringfügiges höheres Risiko dafür, dass sich ein Textilstreifen verhaken könnte als eine solche, bei der die Gewindeschrauben mit dem Antennenstab abgeschraubt wird, liegt die Ursache des Schadens nicht im Verantwortungsbereich des Kl. Der Kl. hatte bei Benutzung der Waschstraße lediglich darauf zu achten, dass die Antennenanlage fachmännisch montiert und der Antennenstab entfernt ist. Waschstraßen müssen so konstruiert und instand gehalten werden, dass sie eine Schadensverursachung an derart vorbereiteten Fahrzeugen ausschließen.

Für das Verschulden der Bkl. kann dahingestellt bleiben, ob die Schadensursache in einem unzulässigen Zustand der Reinigungsanlage lag oder eine Verkehrssicherungspflichtverletzung begangen wurde, indem die Bekl. den Kl. nicht darauf hingewiesen hat, dass eine Antennenanlage, bei welcher die Gewindeschrauben im Antennenfuß verbleibt, ein Risiko darstelle. Als Mangel der Anlage ist beispielsweise denkbar, dass die Textilstreifen von vornherein oder durch Abnutzung zu dünn waren und auf diese Weise zwischen den Antennenfuß und die Dachhaut trotz ordnungsgemäßer Installation der Antennenanlage gelangen konnten.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.